

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der KELLCO, Keller & Pfahls GmbH

1. Geltung

Wir führen Aufträge von Unternehmern nur auf der Grundlage der bestehenden Gesetze und dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch, nicht aber auf Grund allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers.

2. Lieferung

Unsere Angebote sind freibleibend.

Die Lieferzeit verlängert sich ohne besondere Vereinbarung um die Dauer der Störung, wenn höhere Gewalt, Streik, Feuerschaden, verspätete Lieferung von Materialien oder andere von uns nicht verschuldete Ereignisse eintreten.

Für den Fall, dass eine Lieferung eine Woche nach der bestätigten Lieferzeit noch nicht auf den Weg gebracht worden ist, kann der Käufer eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen setzen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz kann der Käufer nicht verlangen.

Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung ist ein Geschäft für sich.

3. Mehrlieferung

Eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 15 % der bestellten Menge ist zulässig. Die Abrechnung erfolgt nach der gelieferten Menge.

4. Versand

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers, auch im Falle frachtfreier Lieferung. Die Wahl der Versandart erfolgt nach unserem besten Ermessen ohne Übernahme einer Haftung.

Verpackung wird von uns zum Selbstkostenpreis berechnet. Eine Rückgabe gebrauchter Verpackung (Kisten, Verschläge) zur Gutschrift findet nicht statt.

5. Gewährleistung

Nicht in einem beiderseits unterzeichneten Abnahmeprotokoll genannte Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie uns spätestens 10 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich bekanntgegeben werden. Zur Fristwahrung genügt rechtzeitige Absendung.

Für unsere Produkte und sonstigen Leistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Der Auftraggeber hat zu beweisen, dass der Mangel bei Gefahrübergang vorlag und dass er rechtzeitig festgestellt und angezeigt wurde.

Bei berechtigten Ansprüchen aus Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl Nacharbeit leisten, die Ware kostenlos reparieren oder ersetzen.

Im Fall leicht fahrlässiger, nicht in einem Sachmangel bestehender Pflichtverletzungen sowie bei geringfügigen, zu einer Wertminderung von höchstens 5 % führenden Mängeln ohne Funktionsbeeinträchtigung, sind Rücktritt und Ersatzlieferung ausgeschlossen.

Durch kostenlosen Ersatz, Reparatur oder Nacharbeit sind, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen im Einzelfall, alle Ansprüche auf mangelfreie Lieferung abgegolten. Nach Fehlschlagen einer ersten Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung ist uns ein nochmaliger Versuch binnen 30 Tagen nach Eingang der Mängelanzeige, oder innerhalb einer längeren durch den Auftraggeber gesetzten Frist, gestattet.

Setzt der Auftraggeber eine Frist zur Mangelbeseitigung, die nicht kürzer als 30 Tage sein darf, hat er sich nach fruchtlosem Ablauf binnen zweier weiterer Wochen zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder weiterhin Erfüllung verlangt. Unterbleibt die fristgemäße Erklärung, erlischt sein Erfüllungsanspruch. Bei Rücktritt besteht daneben kein Schadenersatzanspruch wegen eines Sachmangels.

Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zuzumuten ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf den Unterschied zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache, es sei denn, wir hätten den Vertrag arglistig verletzt.

Die Vertragspartner dürfen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Beseitigung von Mängeln kann verweigert werden, wenn der Auftraggeber eigenen wesentlichen Vertragspflichten, hinsichtlich deren er vorzuleisten hat, nicht nachkommt oder wenn er außerstande ist, nach Mängelbeseitigung zu zahlen. Letzteres wird widerleglich vermutet, wenn er hinsichtlich desselben oder eines anderen Geschäfts der Vertragspartner trotz mindestens zweier schriftlicher Mahnungen mit über 1.000 EURO in Zahlungsrückstand ist.

Über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende Garantien sind nur in schriftlicher Form gültig. Das gilt auch für die Zusicherung von Eigenschaften.

6. Qualitätssicherung und Dokumentation

Qualitätssicherungsvorschriften und Richtlinien des Auftraggebers sind für uns nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Eine Dokumentationspflicht besteht für uns für diejenigen Liefergegenstände, für die dies schriftlich vereinbart worden ist.

Der Einblick in den Produktionsablauf und die Fertigungs- und Prüfungsunterlagen, auch in Bezug auf QS-Audits, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

7. Haftung

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von uns oder unseren Hilfspersonen entstanden oder ist ein Personenschaden oder er beruht auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht.

Im Fall unvorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzungen einer vertraglichen Hauptpflicht haften wir aus dem Vertrag nur für Personenschäden und für vertragstypisch vorhersehbare Sachschäden und für letztere höchstens bis zum Doppelten des Rechnungswertes der ordnungsgemäß erbrachten Leistung.

Für nach Zeichnungen oder Daten des Käufers hergestellte Teile wird keine Haftung für deren funktionale Brauchbarkeit übernommen, es sei denn, die jeweilige Funktion wäre uns von ihm auf das Genaueste schriftlich mitgeteilt worden und ihm von uns die Erfüllung derselben schriftlich zugesichert worden.

Sämtliche Schadenersatzansprüche vertraglicher Art verjähren vorbehaltlich kürzerer vereinbarter oder zwingender längerer gesetzlicher Verjährungsfristen innerhalb der in Ziffer 5 genannten Gewährleistungsfrist.

8. Beratung und Anwendung

Unsere anwendungstechnische Beratung geschieht nach bestem Wissen, aber ohne Übernahme einer Verbindlichkeit. Die Verantwortung für die Anwendung oder Weiterverwendung unserer Produkte liegt ausschließlich beim Käufer. Er steht alleine dafür ein, dass durch die Herstellung, Veräußerung oder Anwendung der bei uns bestellten Produkte auch Schutzrechte Dritter nicht berührt werden. Der Käufer stellt uns höchst vorsorglich insoweit von allen Ansprüchen der Schutzrechtinhaber frei.

9. Technische Daten

Angaben über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße, Gewichte und sonstige technische Daten unserer Produkte sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften. Sie dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand im Sinne der oben stehenden Ziffer 5 über die Gewährleistung fehlerfrei ist.

Im Übrigen sind zur Bestimmung der Fehlerfreiheit die anerkannten Regeln der Technik heranzuziehen, insbesondere wie sie in den DIN-Normen (vorzugsweise DIN 16957, DIN 16958 bzw. ISO 7823-1, ISO 7823-2, EN ISO 11963) niedergelegt sind.

10. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit vollständiger Zahlung aller offenen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung auf den Käufer über. Wenn wir bei Zahlungen mittels Scheck einen Wechsel des Käufers annehmen, gilt als Zahlung nicht die Gutschrift des Schecks, sondern die Einlösung des Wechsels durch den Käufer und das Erlöschen jeder uns etwa noch treffenden wechselfälligen Haftung.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache entsprechend dem Berechnungswert der verbundenen Sachen wertanteilmäßig auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser Eigentum unentgeltlich.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind nicht zulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

Sollten wir auf Grund der vorstehenden Regelungen Sicherheiten halten, die den Wert unserer Forderungen nachhaltig und um mehr als 20% übersteigen, werden wir auf Verlangen nach unserer Wahl überschüssige Sicherheiten freigeben.

Unabhängig von der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer verpflichtet, uns jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware, die Höhe des daraus erzielten Verkaufserlöses und die Anschrift des Kunden des Käufers zu erteilen. Der Käufer wird unseren Beauftragten auf Verlangen Einblick in Bücher und Rechnungen gewähren, die sich auf Verkauf der Vorbehaltsware und deren Verbleib beziehen.

11. Zahlung

Eingehende Zahlungen werden entsprechend der Vorschrift des § 366 Abs. 2 BGB auf die noch offenen Rechnungen verrechnet. Eine anderslautende Bestimmung des Käufers bei der Zahlung ist unwirksam.

Wir behalten uns vor, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die unsere Forderungen gefährdet erscheinen. Vorbehaltlich dessen haben Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bar ohne Abzug zu erfolgen.

Soweit nicht anders vereinbart kann der Käufer bei Zahlungen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum einen Skontoabzug von 2 % vornehmen. Die genannte Frist läuft unabhängig von der Zahlungsfälligkeit.

Der Abzug ist nur möglich, wenn alle fälligen Rechnungen älteren Datums ausgeglichen sind oder gleichzeitig ausgeglichen werden.

Zahlungen mittels Wechsel, Akzept oder Scheck gelten erst nach deren unwiderruflicher Einlösung als erfolgt.

12. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

Wir behalten uns vor, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort des liefernden Werkes. Erfüllungsort für alle übrigen Rechte und Pflichten ist Obertshausen-Hausen bei Offenbach am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Offenbach am Main.